

Waidgefährte. Revierpost

ZEISS

Seeing beyond

Rechte und Pflichten bei Verkehrs- kontrollen von Waffen und Munition.

Ein Beitrag von Dr. Henning Wetzel.

Ein Angebot von WAIDGEFÄHRTE – dem Programm für Jagdscheinanwärter und Jungjäger.

Rechte und Pflichten bei Verkehrskontrollen von Waffen und Munition.

Ein Beitrag von Dr. Henning Wetzel.

Im ersten Teil unseres juristischen Newsletters haben wir Ihnen anhand einiger Beispiele aufgezeigt, was bei Aufbewahrungskontrollen alles schief laufen kann. Dass es auch außerhalb der Wohnung Probleme bei Kontrollen geben kann, zeigen folgende Situationen bei einer Verkehrskontrolle:

1. „Sie dürfen die Waffe nicht ungeladen offen im Auto mitführen, da Ihr Revier 250 Kilometer entfernt ist. Das ist eine Jagdreise und kein privilegierter Weg unmittelbar zur Jagdausübung.“

Nach § 13 Abs. 6 WaffG darf ein Jäger Jagdwaffen zur befugten Jagdausübung einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz ohne Erlaubnis führen und mit ihnen schießen; er darf auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten die Jagdwaffen nicht schussbereit ohne Erlaubnis führen. Ziff. 12.3.3.1 der WaffVwV benennt als Beispiel dafür den „direkten Hin- und Rückweg zum Jagdrevier zum Zwecke der befugten Jagdausübung“. Eine irgendwie geartete Kilometerbegrenzung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Entscheidend ist alleine, ob der Weg ein „direkter“ Hin- und Rückweg ist. Eine kurze Wegeunterbrechung zur Verpflegungsaufnahme oder Ähnliches ist dabei eine unschädliche Zäsur. Dass der Jäger nach der Ankunft im Revier gegebenenfalls noch jagdliche Bekleidung anlegen muss, ist ebenfalls unschädlich. Anders aber sieht es auch bei einer Übernachtung. Wer also den Weg – unabhängig von dessen Länge – antritt, um nach Ankunft am Zielort unmittelbar die Jagd auszuüben beziehungsweise nach der Jagd unmittelbar den Heimweg antritt, darf die Waffe somit führen. Rechtsfehlerhaft sind daher zum Beispiel die Ausführungen im „Merkblatt für Jäger“ eines süddeutschen Landkreises, wonach das Revier ein „nahe gelegenes“ sein müsse und derjenige, der „eine Einladung in ein fernes Revier erhält oder ein weit entferntes Revier gepachtet hat“ eine „Jagdreise“ mache und daher die Waffe transportieren müsse.

Waffenrechtlich wird zwischen dem ungeladenen Führen der Waffe auf dem Hin- und Rückweg zur Jagd und dem Transportieren (bei nicht privilegierten Wegen, wie zum Beispiel zum Schießstand) unterschieden (vgl. § 13 Abs. 6 WaffG und § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG).

2. „Ihre Munition darf jedenfalls beim Transport einer Waffe nicht unverschlossen mitgeführt werden und ist von der Waffe getrennt zu halten.“

Für den Umgang mit der zugehörigen Munition sieht das Gesetz keine besonderen Anforderungen vor, außer, dass diese sich keinesfalls in der Waffe (Patronenlager oder eingeführtes Magazin) befinden darf (Schafmagazine dürfen befüllt sein, ebenso Patronenschlaufen oder Schaftüberzüge mit Patronenhaltern). Wenn der Waffenbesitzer im Übrigen darauf achtet, dass Unbefugte keinen Zugriff erhalten oder die Munition abhandenkommt, kann er diese in beliebiger Weise mitführen – sei es lose in der Mittelkonsole oder einer Jackentasche. Auch ein Magazin mit Abzugseinheit (wie bei der Blaser R8) kann befüllt bleiben, wenn es aus der Waffe entnommen und in der Tasche, in der Mittelkonsole, im Handschuhfach oder Ähnlichem abgelegt wird. Bis auf das Erfordernis, dass die Waffe nicht geladen (auch nicht unterladen) sein darf, ist eine irgendwie geartete räumliche Trennung von Waffe und Munition nicht erforderlich.

Beim Transport der Waffe (= nicht zugriffsbereit) kann die Munition auch im selben Transportbehältnis (Futteral oder Waffenkoffer) zusammen mit der Waffe mitgeführt werden. Da der Transport keine Aufbewahrung im waffenrechtlichen Sinne ist, gilt dafür auch nicht die Vorgabe des § 36 Waffengesetz (WaffG), wonach Schusswaffen und Munition grundsätzlich getrennt voneinander aufbewahrt werden müssen. ▶

3. Angehalten als Beifahrer nach einem kleinen Jagdessen im direkten Anschluss an eine Gesellschaftsjagd: „Sie haben 0,27 Promille, damit dürfen Sie die Waffe nicht mehr transportieren.“

Bundesverwaltungsgerichts (und eine dazu verfasste, inhaltlich nicht überzeugende Veröffentlichung in einer Jagdzeitung) gesorgt, die jedoch einen Jäger betraf, der – deutlich höher alkoholisiert – geschossen hatte. Diese Entscheidung lässt sich jedoch nicht auf andere Umgangsformen mit Waffen anwenden. Das Thema „Waffen und Alkohol“ ist jedoch so vielschichtig und brisant, dass wir Sie in Kürze in einem gesonderten Newsletter dazu informieren werden.

In der Tat schreiben die Landesjagdgesetze zumeist mit ähnlichen Formulierungen vor, dass eine Jagderlaubnis grundsätzlich schriftlich zu erteilen ist. Eine Ausnahme besteht aber bei Begleitung durch den Jagdausübungsberechtigten. Dabei ist „Begleitung“ nicht mit „Händchenhalten“ gleichzusetzen.

Es genügt, wenn sich der Jagdausübungsberechtigte auch im Revier aufhält und/oder kurzfristig herbeirufbar ist. In unserem Fall sind die kontrollierenden Beamten also nicht berechtigt, eine schriftliche Jagderlaubnis zu verlangen. Wohl aber können sie verlangen, dass Sie den Pächter per Handy herbeirufen, damit dieser Ihre Jagderlaubnis vor Ort bestätigt.

4. Kurz vor dem Verlassen des Reviers, in dem Sie am Abend mit dem Pächter auf dessen Einladung hin zusammen angesessen haben, werden Sie von einer Zivilstreife angehalten und aufgefordert, eine schriftliche Jagderlaubnis vorzulegen, um nachzuweisen, warum Sie „bewaffnet“ durch den Wald fahren.

5. „Sie benutzen einen Weg, der mit einem Durchfahrtsverbotsschild beschildert und nur durch ein Zusatzschild für ‚landwirtschaftlichen Verkehr‘ freigegeben ist. Das ist eine Ordnungswidrigkeit, da Sie als Jäger nicht zur Landwirtschaft zählen.“

In der Tat hört man häufiger die Auffassung, dass das Zusatzschild „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ unter dem bekannten „Durchfahrt verboten“-Schild nur für den Landwirtschaft gelte. Das ist jedoch unzutreffend und wurde vom OLG Celle auch schon so entschieden (OLG Celle, Beschluss vom 27.05.2015, Aktenzeichen: 322 SsRs 154/14). Das Gericht hat dazu, völlig zutreffend, ausgeführt, dass Fahrten im Rahmen der Jagdausübung auch dem landwirtschaftlichen Verkehr zuzuordnen sind. Dies ergibt sich – so das Oberlandesgericht – unter anderem aus folgendem Gesichtspunkt: Landwirtschaft ist eine auf Erwerb gerichtete Urproduktion, welche die regelmäßige und darum pflegliche Nutzung des Bodens zum Zwecke der Gewinnung von Nahrungs- und technischen Rohstoffen pflanzlicher und tierischer Natur zum Gegenstand hat. Landwirtschaftlicher Verkehr erfolgt zum Zwecke des Betriebes der Landwirtschaft, wobei es keine Rolle spielt, ob der Wegbenutzer selbst Eigentümer oder nur Nutzungsberechtigter des anliegenden Grundstücks ist. Es reicht aus, dass die Fahrt im Rahmen der üblichen Verrichtungen durchgeführt wird, die der Bewirtschaftung der anliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke dienen. Das Jagdrecht ist als Nutzungsrecht am frei lebenden Wild den land- und forstwirtschaftlichen Flächen zugeordnet. Gem. § 1 Abs. 2 BJagdG ist der Wildbestand unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Ausgleichsfunktion des ländlichen Raumes auszurichten und an die land- und forstwirtschaftlich genutzte und betreute Landschaft anzupassen. Die Hege ist dabei so durchzuführen, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden reduziert beziehungsweise verhindert werden, sodass die Jagd unmittelbar sowohl land- als auch forstwirtschaftlichen Zwecken dient und demzufolge sowohl der Land- als auch der Forstwirtschaft zuzuordnen sei, so das Oberlandesgericht. Folglich dürfen Sie zur Jagdausübung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten gesperrte Wege benutzen und begehen vorliegend keine Ordnungswidrigkeit.

Waidmannsheil und ruhig Blut
Ihr Dr. Henning Wetzel ■

Um es auf den Punkt zu bringen: Diese Auffassung ist in dieser Allgemeinheit falsch. Es gibt keine gesetzliche Promillegrenze für das Transportieren von Waffen. Für Verunsicherung hat allerdings eine Entscheidung des

In der Tat hört man häufiger die Auffassung, dass das Zusatzschild „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ unter dem bekannten „Durchfahrt verboten“-Schild nur für den Landwirtschaft gelte. Das ist jedoch unzutreffend und wurde vom OLG Celle auch schon so ent-

Waidgefährte – das Programm für alle Jagdscheinanwärter und Jungjäger.

Carl Zeiss AG
ZEISS Photonics & Optics
Carl-Zeiss-Straße 22
73447 Oberkochen, Deutschland
E-Mail: consumerproducts@zeiss.com

**Die vorstehenden Informationen
stellen allgemeine, unverbindliche
Hinweise dar und ersetzen keine
individuelle Rechtberatung.**